

RS Lvwg 2019/7/12 VGW- 001/032/2676/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

12.07.2019

Index

0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

Winterdienst-VO Wr 2003 §8 Abs2 lita

Winterdienst-VO Wr 2003 §10 Abs1

Winterdienst-VO Wr 2003 §10 Abs2 litb

Winterdienst-VO Wr 2003 §10 Abs4

VStG §45 Abs1 Z1

Rechtssatz

Es ist nicht anzunehmen, dass jede kurzfristige Witterungsänderung umgehender Entfernungmaßnahmen bedurfte, müssten ansonsten Streumittel in der kalten Jahreszeit mitunter täglich aus- und eingebracht werden, was dem Gebot der sparsamen Verwendung in § 1 Abs. 1 Winterdienst-Verordnung 2003 zuwiderliefe. Erst eine Schönwetterperiode von nicht unerheblichem zeitlichem Gewicht erfordert die Entfernung aufgebrauchter Streumittel; dies wird jedenfalls bei wärmerer Witterung über einen Zeitraum von mehreren Wochen anzunehmen sein.

Schlagworte

Auftaumittel; abstumpfende Streumittel; Verbot; Verwendung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2019:VGW.001.032.2676.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at